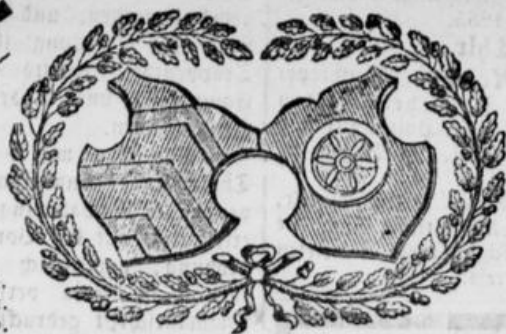


Allgemeiner

und amtliches Kreisblatt
Bielefeld, Halle

Erscheint wöchentlich dreimal und wird
Dienstag, Donnerstag und Sonnabend Abends ausgegeben.
Redigirt unter Verantwortlichkeit von B. Bertelsmann.
Druck und Verlag von Gebr. Bertelsmann in Bielefeld.



Anzeiger

für die drei Kreise
und Biedenbrück.

Abonnementspreis vierteljährlich
mit Bringerlohn oder bei der Post 12 Sgr.,
in der Expedition 10 Sgr.
Insertate 9 Pfg. für die vierter Zelle.

N^o 130.

Sonntag den 29. October

1865.

Von der preussischen Bank werden vom 1. November c. ab auch Wechsel auf Remscheid discountirt und zur Einziehung übernommen; dieselben sind an die Königliche Bank-Commandite in Elberfeld zu giriren. —

Bielefeld, den 28. October 1865.

Königliche Bank-Commandite.

Um das Uebermaß der forstversorgungsberechtigten Anwärter thunlichst zu vermindern, ist durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 14. November v. J. genehmigt worden, daß denjenigen forstversorgungsberechtigten Jägern, für welche der Forst-Versorgungs-Schein vor dem 14. November v. J. ausgestellt worden ist, gegen Verzichtleistung auf den Forstversorgungs-Anspruch eine Abfindung durch Gewährung der Invaliden-Pension 4. Klasse ihrer militärischen Charge bewilligt werden kann. Den Anwärtern, welche diese Abfindung zu erhalten wünschen, kann außerdem, wenn ihre moralische Führung untadelhaft ist, auf ihren Wunsch statt des abzugebenden unbeschränkten Forstversorgungs-Scheins ein beschränkter erteilt werden, welcher dem Inhaber die Befähigung gewährt, auf das Holzdiebstahls-Gesetz verurtheilt zu werden, die Befugniß zum Waffengebrauche bei Ausübung des Forst- und Jagdschutzes auch der Privat-, Forst- und Jagd-Beisitzer zu erlangen und noch auf solchen Forststellen angestellt zu werden, zu denen mit dem unbeschränkten Forstversorgungs-Scheine versehene Anwärter nicht vorhanden sind. Siehe §§. 43 bis 47 des Regulativs vom 1. Dezember 1864.

Die Gewährung dieser Abfindung ist jedoch nur zulässig, wenn sie vor Ablauf desjenigen Termins, an welchen die Forstversorgungs-berechtigung nach den desfallsigen Bestimmungen von selbst erlischt, und jedenfalls noch vor dem 1. April 1868 bei der Inspection der Jäger und Schützen von dem Anwärter nachgesucht wird.

Die älteren forstversorgungsberechtigten Jäger, welche keine zuverlässige Aussicht haben, noch vor Vollendung desjenigen Lebensalters, mit welchem die Absetzung von der Forstversorgungsliste eintritt, und die Anstellungs-berechtigung erlischt zur definitiven oder probeweisen Anstellung auf einer als Versorgung geltenden königlichen oder kommunal-Forster-Stelle zu gelangen, namentlich auch diejenigen, welche im kommunal- oder Privat-Dienst, oder auf königlichen Waldwarter-Stellen ein Unterkommen bereits gefunden haben, oder zu erlangen hoffen können, werden auf diese Abfindung besonders aufmerksam gemacht, indem ihnen hierdurch die Gelegenheit geboten wird, die nachtheiligen Folgen wenigstens theilweise von sich abzuwenden, welche ihnen erwachsen werden, wenn sie nach Vorschrift der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 5. November 1857 mit Ablauf des betreffenden, d. h. bei den nach 20-jähriger Dienstzeit zur Forstversorgung anerkannten Anwärtern des 50., bei den nach 19. bis 15-jähriger Dienstzeit Anerkannten des 45. Lebensjahres sofern sie alsdann noch nicht versorgt sind, wegen Ueberschreitung des für die Anstellung zulässigen Alters, von der Forstversorgungsliste abgesetzt werden müssen, in welchem Falle ihnen, nur wenn sie die Verzögerung ihrer Anstellung nicht selbst verschuldet haben, unter den desfallsigen Bedingungen allein noch der Civilversorgungs-Schein an Stelle des Forstversorgungs-Scheins, aber keine Militär-Pension zu Theil werden kann.

Die königliche Regierung hat diese Verfügung durch ihr Amtsblatt und durch die Kreisblätter baldigst zu veröffentlichen.

Berlin, 27. September 1865.

Der Finanz-Minister.

Der Kriegs-Minister.

Im Auftrage v. Bodelschwingh.

In Vertretung v. Gliszyński.

Vorstehender Ministerial-Erlass wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß der hierbei Betheiligten gebracht.

Minden, den 10. October 1865.

Königliche Regierung.

Die Lieferung des für die hiesige Gefangen-Anstalt im Jahre 1866 erforderlichen Brodes, welche pr. pr. 30000 Pfd. Schwarzbrot, 1800 Pfd. Mittelbrot und 150 Pfd. Semmel betragen wird, soll am Dienstag, den 7. November c. Vormittags 11 Uhr, im Wege der Submission verdingt werden.

Diejenigen, welche die Lieferung zu übernehmen beabsichtigen, werden aufgefordert, ihre desfallsigen Offerten bis längstens zum Termine auf dem Bureau gedachter Anstalt, woselbst auch die näheren Bedingungen vorher einzusehen sind, versiegelt und mit der Aufschrift: „Submission zur Lieferung

des Brodes für die Gefangen-Anstalt auf dem Sparenberge“ versehen, abzugeben.

Sparenberg, den 26. October 1865.

Königliche Gefängniß-Inspection.

Kroll.

Bekanntmachung.

Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Stralsund und Malmö.

Die Post-Dampfschiffe zwischen Stralsund und Malmö werden bis auf Weiteres wöchentlich zweimal sowohl aus Stralsund, wie aus Malmö und zwar aus beiden Häfen:

am Mittwoch und
Sonnabend Morgens

abgefertigt.

Berlin, den 20. October 1865.

General-Post-Amt

v. Philipsborn.

Augenblicklich im Besitze eines größeren Lagers von

Druckbildern (imitirten Delgemälden)

von vorzüglicher Schönheit, mache ich darauf mit dem Bemerken aufmerksam, daß sich Liebhaber dasselbe gütigst sehr bald ansehen wollen, indem es nach dem Schluß der nächsten Woche auf einen geringen Umfang reducirt wird und ich bis zum Weihnachtsfeste größere Sendungen wohl nicht kommen lassen kann.

C. Bertelsmann in Gütersloh.

Gasthof „Erholung“ in Gütersloh.

	Moselwein	pro Flasche		
1863.	Zeltinger	"	6	Sgr.
1862.	Josephshöfer	"	7 1/2	Sgr.
1862.	Altmannshäuser weiß	"	20-	Sgr.
1861.	Engboller Auslese	"	9	Sgr.
1859.	Deidesheimer	"	10	Sgr.
1859.	Rauenthaler	"	10 1/2	Sgr.
1859.	Hochheimer	"	20	Sgr.
			1	Thlr.

Sämmtliche reingehaltene Weine sind von den Wintern selbst bezogen, und empfiehlt zur geneigten Abnahme.

J. Steinbach.

Gastellan der Gesellschaft „Erholung.“

Die Buchhandlung von Louis Zander in Leipzig erläßt folgende anerkannt gute Werke, sämmtlich neu, zu den angegebenen

bedeutend ermäßigten Preisen

und können dieselben durch alle Buchhandlungen bezogen werden:

Anstatt 2 Thlr. — für 20 Sgr.

Hoffmann, W., Allgemeines Fremdwörterbuch, (enthält über 40,000 Wörter) zur Verdeutschung der in unserer Sprache vor-

komenden fremden Ausdrücke. Mit Angabe ihrer Abstammung, Aussprache und Betonung. 50 Bogen Lex.-Octav. 2. Aufl. 1865.

Anstatt 8 1/2 Thlr. — für 3 Thlr.

Reichenbach, Naturgeschichte der drei Reiche. (Anthropologie. Das Thier-, Pflanzen- und Mineralreich.) Für Lehranstalten und zum Selbstunterricht. Mit 350 Abbildern in Holzschnitt und 280 color. Abbildern auf 24 Tafeln. 4 Thle. 2. Aufl. 90 Bogen gr. Octav. 1864.

Diese Naturgeschichte empfiehlt sich besonders durch ihre Vollständigkeit, leichtfassliche und unterhaltende Darstellung, elegante Ausstattung und die vielen vortrefflichen, naturgetreu gezeichneten und höchst sauber colorirten Abbildungen, außerdem durch den beispiellos billigen Preis.

Zeitungs-Inserate

werden in alle Blätter aller Länder durch die

Expedition für Zeitungs-Annoncen

von **Haasenstein & Vogler**

in Hamburg Frankfurt a.M., Wien u. Berlin

unter Berechnung nach den Originalpreisen stets prompt und discret besorgt. Das Bureau bietet den Inserirenden Ersparung des Porto und der Mühe, auch bei grösseren Aufträgen den üblichen Rabatt. Belegblätter werden geliefert. **Zeitungsverzeichnisse** mit jeder neuen Auflage nach den inzwischen eingetretenen Veränderungen vervollständigt und rectificirt, gratis und franco.

NB. Für die Kreise Bielefeld, Halle und Wiedenbrück nimmt die Exp. d. Bl. Aufträge zur Beförderung entgegen.

Das früher Redmann'sche Wohnhaus Nr. 349 Gütersloh ist zu mieten oder auch anzukaufen. Näheres bei Carl Heinrich Saligmann.

Russischen Caviar

bei

Th. Wolpers.

Kirchlicher Anzeiger.

Altstädter Kirche.

Hauptgottesd.: Pastor Ribonitsch.
Nachmittagsg. Superintendent Müller.

Neustädter Kirche.

Hauptgottesd.: Candidat Wiesner.

Wechselcour.

Amsterdam 250 fl. kurz	3	142 1/2
do. 2 Monat	3	141 3/4
Hamburg 300 Mk. kurz	2 1/2	152 7/8
do. 2 Monat	2 1/2	151 3/8
London 1 Lstrl. 3 Monat	3 1/2	6.22 1/4
Paris 300 Fr. 2 Monat	3	80 7/12
Wien 150 fl. 8 Tage	5	92 7/8
do. 2 Mon.	5	92 7/8
Augsburg 100 fl. 2 Mon.	4	56 20
Frankfurt 100 fl. 2 Mon.	3 1/2	56 22
Leipzig 100 Thlr. 8 Tage	4	99 1/4
do. 3 Monat	4	98 5/8
Petersburg 100 R. 3 W.	5 1/2	86
do. 3 M.	5 1/2	85 1/8
Warschau 90 R. 8 Tage	6	78 7/8
Bremen 100 Thlr. 8 Tage	4	111 1/8

Getreide-Bericht.

Cöln, 26. October. Weizen 5,25. Roggen 4,15. Gerste 4,10. Hafer 4,9. p. 200. Weizen 16. Raff. 16,15.

Berlin, 26. October. Weizen 48 — 68. Roggen 43. Gerste 28 — 41. Hafer 22 — 27. Rüböl 14.

Bielefeld, 24. October. Weizen 2, 14. Roggen 1, 22,6. Gerste 1, 18. Hafer 1, 5. Bohnen 2, 5. Kartoffeln 20. Buchweizen 2. Senf 1. Stroh 22, 6. Rüböl 15. Raff. 15,15.

Geldcour. Ausl. Pistolen 5,16 Napoleonsd. 5,11,9. Holl. 10 Gulb. 5,16. Sv. Sterl. 6,22,6. Russfr. 1,10,3. Franz. Kronth. 1,16,9. Prub. Kronth. 1,16. Gold. Kronen 9,10. Dollars 1,12,3.

Witterungsberichte.

Ort.	Barom.	Therm.	Wind und Wetter.
Paris	339	11	S. bedekt.
Brüssel	338	8	SD. bedekt.
Petersburg	339	4	SD. bedekt.
Stettin	339	7	ND. bedekt.
Memel	341	1	ND. bedekt.
Königsberg	341	1	ND. bedekt.
Stettin	340	7	D. bedekt.
Berlin	338	7	ND. bedekt.
Breslau	334	4	D. bedekt.
Münster	337	7	S. heiter.
Cöln	337	7	SD. bedekt.
Trier	335	8	S. bedekt.

Jahrmärkte in der Provinz Westfalen, im Osnabrückischen, Lippe-Dehmold u. Lippe-Schaumburg.

Ort.	Barom.	Therm.	Wind und Wetter.
30. Beverungen. Letzte. Willebadesser. Bochold. Borghorst. Göttingen (Kirchspiel Liesborn.) Grewe. Lüdenscheld. Greße. Necken. Schöppingen. Lecklenburg. Werne. Westerholt. Hallenberg. Mittenkotten.			
31. Breden. Bessenen. Göttingen. Gerbede. Lippstadt. Lünen. Beckum.			

Neueste Nachrichten.

Deutschland.

Das Kriegs-Ministerium hat unterm 19. d. sämtlichen General-Commandos eine Anordnung zugehen lassen, wonach in allen Garnisonen für den Fall des Ausbruchs der Asiatischen Cholera an den betreffenden Orten eine Verbesserung der Truppenverpflegung eintreten soll. Dieselbe soll darin bestehen, daß den Mannschaften außer der gewöhnlichen Kost täglich des Morgens auf jeden Mann eine Portion Kaffee oder eine schwache und kräftige Suppe verabreicht wird.

Die Erlaubnis zur Ableistung des einjährigen freiwilligen Dienstes

bei der Garde ist nunmehr auch auf das Train-Bataillon in Berlin ausgedehnt worden, und haben sich in Folge dessen auch mehrere junge Leute zur Erfüllung ihrer einjährigen Militärdienstpflicht bei obigem Truppenteil bereits gemeldet. Die Anforderungen in Bezug auf Equipierung und Ausrüstung sind analog denen bei den Kavallerie-Regimentern.

Von den mit so großer Vorsicht angefertigten Preussischen Einthaler-Kassen-Anweisungen vom Jahre 1861 sind ziemlich täuschend verfertigte Nachahmungen im Umlauf. Dieselben sind unter anderem erkenntlich auf der Vorderseite an dem fetteren und in der Straßendruck, namentlich am unteren Rande, unreinen schwarzen Druck; eben so ist die in verschiedenen Farben über die ganze Vorderseite in Diamantschrift gedruckte Straßendruck undeutlich und verschwommen. Besonders weicht die mittlere Unterschrift „Günther“ sehr von der ächten ab. Die Figuren der Rückseite sind weit roher ausgeführt, wie diejenigen der ächten; während letztere vorzüglich zart gestochen und reinlich gedruckt sind, ist die Nachahmung schlecht, wahrscheinlich in Stein gravirt und unsauber gedruckt. Da den Fälschungen, wie es unzweifelhaft ist, vor der Ausgabe absichtlich den Anschein von längerer Circulation und Benutzung gegeben wird, so ist eine Täuschung um so leichter möglich.

Berlin, 27. Oct. Wie berichtet wird, hat der Redacteur May seinen Heimathschein vor Kurzem der Regierung von Oppeln mit der Bemerkung zurückgesandt, daß er hiermit aus dem preussischen Staatsverbande ausscheide und sich aller Rechte und Pflichten eines preussischen Staatsbürgers für erledigt erachte. Allein nach preussischer Gesetzgebung ist Niemand befugt, sein Verhältniß als diesseitiger Unterthan mittelst einer Erklärung aufzulösen, sondern es muß vorliegendenfalls die Entlassung aus dem preussischen Unterthanenverbande ausdrücklich erst nachgesucht werden. Die genannte Provinzialregierung hat deshalb auch Herrn May einfach nur dahin bescheiden können, daß seine Eingabe an seiner Eigenschaft als Preuze nicht das Mindeste ändere.

Hamburg 27. Oct. Die „Hamb. Nachr.“ melden in einem Telegramm aus Schleswig, daß für die Nemier Grottorff und Gütten alle schleswig-holsteinischen Vereine bei Strafe von 20 bis 300 Mark verboten worden sind. — Dasselbe Blatt meldet in einer Depesche aus Kiel, daß durch Erlaß des Statthalters die Einfuhr von Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen und allen Abfällen derselben, so wie die Einfuhr von Rauchfutter verboten worden ist.

Glogau. Auf dem Engelmännischen Grundstücke in der Vorstadt stieß man beim Graben nach Sand auf einen heidnischen Begräbnißplatz. Nur 4 Fuß tief fand man in seinem 15 Fuß im Durchmesser großen runden Raume eine Menge dicht neben einander stehender Urnen, von denen vier oder fünf Stück, so wie einige kleine Hausgeräthe, als Tasse, Rapschen u. s. w., unverfehrt herausgenommen werden konnten. Die Urnen sind von ungebranntem Thon, 1/2 bis 1 Fuß groß, mit Asche und Ueberresten von nicht völlig verbrannten Knochen gefüllt.

Goritz, 28. Oct. Heute stürzte plötzlich das Gewölbe des Mittelschiffes der neu erbauten katholischen Kirche zusammen, nachdem ein Gurt, wie man sagt, wegen zu schwacher Unterlage sich gesenkt hatte. Neun Maurer wurden unter den Trümmern begraben, von denen vier schwer, fünf leichter verwundet sind. Die übrigen zahlreichen Arbeiter begannen sofort das Rettungswerk, angeführt von dem Pfarrer der Gemeinde. Auf eine sofort an den Erbauer der Kirche, Baurath Linke, gerichtete Depesche erschien derselbe mit dem Kreisphysikus Dr. Heer in fünfviertel Stunden von Ratibor (Entfernung drei Meilen) auf der Unglücksstätte. Vier der Verwundeten liegen leider hoffnungslos darnieder; einem derselben ist der Schädel vollständig gespalten.

Kiel, 26. Oct. Das „Verordnungsblatt für Holstein“ veröffentlicht das Ergebnis der Finanzverwaltung des Herzogthums für das Jahr vom 1. April 1864 bis 31. März 1865. Die Einnahmen überstiegen den Voranschlag um 680,652, die Ausgaben betrugen 1,430,239 Mark Ert. weniger, als der Voranschlag. Die Summe des Ueberschusses beläuft sich auf 3,160,024 Mark Ert.

Nach einem Bericht aus Offenbach ist auch der dortige Consumverein kläglich zu Grunde gegangen, die Sparer haben für 5 Gulden Einlage nur 1 1/2 Gld. zurückerhalten und zum Trost ein Faß Häringe beim Festeffen verzehrt.

München. Hiesige Blätter bringen über die gegenwärtigen Münchener Zustände folgendes trübe Bild: „Beim Stadtgericht München erster Instanz wurden im vorigen Jahre 4000 Executionen vollzogen, und im laufenden Jahre etwa 7000 Pfändungen vorgenommen. Beim Handelsgericht ist die Zahl der monatlichen Wechsel- und Handelsexecutionen auf 150 gestiegen. Ladensperren gehören zur Tagesordnung; die Erbauung eines neuen Pfandhauses ist nothwendig; monatlich werden etwa 15,000 Pfänder in's Leihhaus gebracht, an einzelnen Tagen steigt die Zahl bis auf 600. Eben so nothwendig ist die Erweiterung oder Herstellung von Schuldgefängnissen geworden, und sind die Credite hierfür bereits bewilligt.“

on in Berlin aus-
ch mehrere junge
sicht bei obigem
in Bezug auf
den Kavallerie-

Preussischen Ein-
iemlich täuschend
d unter anderem
in der Strafan-
schwarzen Druck;
ze Vorderseite in
d verschwommen.
r von der ächten
führt, wie dieje-
schen und reinlich
ich in Stein gra-
es unzweifelhaft
gerer Circulation
g um so leichter

Redacteur May
Doppel mit der
Preussischen Staats-
eines preussischen
her Gesetzgebung
Unterthan mittelst
ndensfalls die Ent-
rücklich erst nach-
hat deshalb auch
seine Eingabe an-
re.

n in einem Tele-
und Hütten alle
s 300 Mark ver-
ner Depesche aus-
hr von Kindern,
elben, so wie die

in der Vorstadt
n Begräbnisplatz.
urchmesser großen
nder Urnen, von
Hausgeräthe, als
werden konnten.
1 Fuß groß, mit
ochen gefüllt.

öblbe des Mittel-
en, nachdem ein
sich gesenkt hatte.
von denen vier
hlreichen Arbeiter
Pfarrer der Ge-
Baurath Linke,
flus Dr. Heer in
Meilen) auf der
hoffnungslos dar-
paltten.

olstein" veröffent-
gthums für das
Einnahmen über-
trugen 1,430,239
mme des Ueber-

dortige Consum-
en für 5 Gulden
ein Faß Häringe

enwärtigen Mün-
gericht München
tionen vollzogen,
enommen. Beim
nd Handelsrecu-
Tagesordnung;
monatlich wer-
einzelnen Tagen
die Erweiterung
sind die Credite

Wien, 23. Octbr. Wien ist im Augenblicke in Gefahr, seinen noch nicht lange gegründeten Thiergarten zu verlieren, indem die betreffende Actien-Gesellschaft gezwungen ist, den Concurs anzufangen. Die abgehende Summe beläuft sich auf 200,000 fl., die Commune wurde umsonst um Hilfe angerufen, sie bedarf des leidigen Geldes selber dringend. Vielleicht aber werden die unglücklichen Thiere, von denen der Volkswitz schon seit Langem behauptet, sie würden mit Wechselln gefüttert, und die auch wegen der Verhältnisse der Gesellschaft factisch schon gehungert haben, den Wienern gerade durch den Concurs gerettet — dadurch, daß sie reichere Herren bekommen.

Die Provinzial-Correspondenz sagt über die Erbsprüche des Prinzen Friedrich von Augustenburg:

Das preussische Kronsyndikat hat in seinem Rechtsgutachten bezüglich der Herzogthümer Schleswig-Holstein die Erbsprüche des Prinzen von Augustenburg bestimmt verneint. Es hat die Herleitung eines bevorzugten Anspruchs der Augustenburgischen Linie auf das ganze der Herzogthümer aus dem Erstgeburtsrechte für unbegründet erklärt. Bei der Erörterung dieser und der damit zusammenhängenden Fragen handelt es sich jedoch um so schwierige und verwickelte Rechtsverhältnisse, daß es ohne eine gelehrte Rechtskenntniß kaum möglich ist, der Untersuchung im Einzelnen genau zu folgen. Für die gegenwärtige thatsächliche und rechtliche Lage der Angelegenheit aber ist ein Punkt von hervorragender Bedeutung, welcher zugleich dem allgemeinen Verständnis näher liegen dürfte, — nämlich die im Jahre 1852 unter preussischer Vermittelung erfolgte Vereinbarung zwischen der dänischen Regierung und dem Herzog Christian August von Augustenburg, Vater des Erbprinzen Friedrich. Am 30. Dezember 1852 wurde zu Frankfurt a. M. eine Akte unterzeichnet, in welcher der Herzog von Augustenburg Folgendes erklärte: 1) er cedire und übertrage für sich, seine Erben und Nachkommen sämtliche ihm zustehende Gerechtsame an den Augustenburger Gütern und Besitzungen auf Alsen und auf dem Festlande Schleswigs an den König von Dänemark; 2) er verpflichte sich für seine Person und Familie, insofern seinen Aufenthalt außerhalb der königlichen Reiche und Lande zu nehmen, worin er und seine Nachkommen selbstverständlich kein Grundeigenthum erwerben dürfen und sollen; 3) er gelobt und verspreche außerdem für sich und seine Familie bei künftigen Worten und Ehren, Nichts, wodurch die Ruhe in des Königs Reichen und Landen gestört oder gefährdet werden könnte, vornehmen, ingleichen den von Sr. Majestät in Bezug auf die Ordnung der Erbfolge für alle unter Dessen Scepter gegenwärtig vereinten Lande oder der Einrichtungen der Monarchie gefaßten oder künftig zu fassenden Beschlüssen in keiner Weise entgegenzutreten zu wollen. Dagegen erteilte der König von Dänemark für sich und seine Erbnachfolger die nachfolgenden Versprechungen und Zusicherungen: eine Zahlung von 1,500,000 Speciesthalern als Fideikommiß, zahlbar mit 4 Prozent Zinsen in halbjährigen Raten von 75,000 Speciesthalern, so daß das Ganze zu Johannis 1865 abbezahlt sei; ferner: die Uebernahme gewisser Schulden, Pensionen etc. Am Schlusse heißt es: „Wir geloben und versprechen demnach hiermit für Uns, Unsere Erben und Nachkommen in bündigster Weise, daß Wir Unserer Seits alles dasjenige, was in obiger Vereinbarung festgestellt ist, getreulich erfüllen und nie gestatten wollen, daß von den Unserigen auf einige Weise dawider gehandelt oder etwas vorgenommen werde.“

Chr. August, Herz. zu S. Holstein.“ Unter weiterer Vermittelung der preussischen Regierung kam es noch zu einer Zusatzvereinbarung. Der Herzog wünschte nämlich jenes Abfindungs-Kapital zum Ankauf eines Güter-Komplexes in Preußen anzuwenden und diesen zum Fideikommiß zu machen. Er legte zu dem Ende dem preussischen Bundestag-Gesandten die Entwürfe einer von ihm auszustellenden Erklärung und zugleich einer zustimmenden Erklärung seiner beiden Söhne, des Erbprinzen Friedrich und dessen Bruder, vor. Der König von Dänemark gab auf Grund dieser Erklärungen unterm 13. Januar 1853 seine Zustimmung unter der ausdrücklichen Anführung, daß auch die Herren Söhne des Herzogs ihre Zustimmung erteilt hätten. Erst sechs Jahre später, am 15. Januar 1859, richtete der Erbprinz Friedrich ein Schreiben an den König von Dänemark, worin er auf Grund des damals den Holsteinschen Ständen vorgelegten Verfassungsgesetzes, sein und seines Hauses Erbrecht zu wahren versuchte, indem, wie er sagte, sein Vater durch die gegen den König eingegangenen Verpflichtungen zum Steillschweigen genöthigt sei. Unterm 16. November und 25. Dezember 1863 aber erließ Herzog Christian August Erklärungen, in welchen er auf das Erbfolgerecht an den Herzogthümern zu Gunsten seines Sohnes, des Erbprinzen Friedrich, verzichtete. Es fragt sich nun, ob der Erbprinz Angesichts der erwähnten, von seinem Vater im 1852 eingegangenen Verpflichtungen noch ein Erbrecht auf die Herzogthümer gegenüber Preußen und Desterreich, als Rechtsnachfolger des Königs von Dänemark, geltend machen kann. Vorerst, sagt das Gutachten des Kronsyndikats, wird es keinem Zweifel unterliegen, daß der Herzog im J. 1852 eine vollkommene gültige Verbindlichkeit übernommen hatte, dem vom Könige von Dänemark in Bezug auf die Erb-

folge für alle dazumal unter seinem Scepter vereinte Lande oder auf die Einrichtungen seines Reiches gefaßten oder noch zu fassenden Beschlüsse in keiner Weise entgegenzutreten zu wollen. Wenn darin auch kein ausdrücklicher Verzicht auf das ihm selbst etwa zustehende Erbfolgerecht lag, so entsagte der Herzog doch damit jeder Geltendmachung eines solchen Rechtes gegenüber den vom Könige demnächst getroffenen Verfügungen über die Erbfolge, — es war eine ausdrückliche Erklärung der Zustimmung zu jenen Verfügungen. Die Form des eigentlichen Verzichts wurde nicht gewählt, weil der Augustenburger Linie Seitens der dänischen Regierung ein Erbrecht überhaupt gar nicht zugestanden wurde, weshalb ein Verzicht weder nöthig, noch zulässig erschien. (Der damalige dänische Minister erklärte am 21. März 1853 im Reichsrath ausdrücklich: die dänische Regierung habe die Erbsprüche der Augustenburger niemals anerkannt, — sie habe es deshalb auch unter ihrer Würde gehalten, einen förmlichen Verzicht von solchen nicht anerkannten Rechten zu verlangen; sie habe bei dem Vertrage in Betreff der Augustenburgischen Besitzungen es nur eben für nützlich gehalten, in denselben eine Verpflichtung für den Herzog und seine Familie aufzunehmen, die es ihnen unmöglich machte, den Anordnungen des Königs wegen der Erbfolge entgegenzutreten.) Dagegen wurde durch jenen Vertrag Vorsehr gegen jede thatsächliche Beeinträchtigung der Anordnungen des Königs getroffen. Herzog Christian August konnte demzufolge auch sein Erbrecht nicht dem Sohne übertragen, um es gegen die vom Könige von Dänemark getroffenen Verfügungen wegen der Erbfolge geltend zu machen; insofern dies durch den im Jahre 1858 erfolgten Verzicht zu Gunsten des Sohnes dennoch beabsichtigt war, lag darin eine Verletzung des feierlich geschlossenen Vertrages von 1852. Preußen und Desterreich aber haben keine anderen Erbrechte anzuerkennen, als diejenigen, welche der Krone Dänemark gegenüber geltend gemacht werden konnten. Gegen diese aber konnte Herzog Christian August keinerlei Ansprüche auf die Herzogthümer erheben; er hat sich schlechthin der festzustellenden Erbfolgeordnung unterworfen. Was nun den Erbprinzen Friedrich anbelangt, so ist es selbstverständlich, daß er nicht etwa das ruhende Erbrecht seines Vaters an dessen Statt ausüben kann, da dieser es selbst nicht ausüben darf. Es fragt sich nur, ob ihm ein eigenes Erbrecht für seine Person gegenwärtig zustehe. Das Kronsyndikat bestreitet die Fortdauer eines eigenen Erbrechts des Prinzen Friedrich. Die Frage, ob nicht der Prinz durch die von seinem Vater übernommene Verpflichtung schlechthin gebunden sei, hält das Kronsyndikat nach dem in Schleswig-Holstein geltenden Recht nicht für zweifellos. Ein entscheidendes Gewicht aber wurde nachfolgenden Erwägungen beigelegt: Herzog Christian war bis zu jenem Vertrage von 1852 in Folge seines Verhaltens und in Folge der Ereignisse thatsächlich völlig aus dem Besitze seiner ganzen im Reiche der dänischen Monarchie befindlichen Habe gesetzt und gegenüber der dänischen Regierung jedes Rechtsanspruchs beraubt gewesen. Lediglich durch Vermittelung der preussischen Regierung, also auf völkerrechtlichem Wege, hat er erlangt, daß ihm gegen die Abtretung aller Gerechtsame an den früher Augustenburgischen Gütern, gegen das Versprechen, seinen Aufenthalt außerhalb des dänischen Reiches zu nehmen und darin kein Grundeigenthum zu erwerben, endlich auch gegen die Zusage unbedingter Unterwerfung unter die Festsetzung in Betreff der Erbfolge, — eine Geldabfindung gewährt worden ist. Alle diese Verbindlichkeiten aber, welche ein Ganzes bilden und wobei sich die staatsrechtliche Seite nicht von der privatrechtlichen trennen läßt, hat der Herzog nicht bloß für sich, sondern auch für seine Erben und Nachkommen oder für seine Person und seine Familie übernommen. Sie waren die Bedingungen der Wiedereinsetzung der Herzoglichen Familie in ihre Privat-Vermögensrechte. Bei Ordnung solcher Verhältnisse muß schon der Wille des Familienhauptes genügen. Für den Erbprinzen Friedrich aber sind zudem die persönlichen Verpflichtungen seines Vaters für sich und seine Familie um so verbindlicher, als er, der Erbprinz, laut des oben Mitgetheilten, durch eine ausdrückliche Erklärung die Zustimmung zu der von seinem Vater beabsichtigten Anlage des Abfindungskapitals erteilt hat, was nicht geschehen konnte, ohne die auf diesem Kapital haftenden, für die Erlangung desselben übernommenen Familienverpflichtungen anzuerkennen. Demzufolge geht die gutachtliche Entscheidung des Kronsyndikats dahin, daß der Erbprinz von Augustenburg weder gegenwärtig an Stelle seines Vaters, noch auch nach dem Ableben seines Vaters ein bevorzugtes Erbrecht auf die Herzogthümer in Anspruch zu nehmen habe.

Ausland.

Die Mormonen sind am Babylonischen Thurmbau angekommen. Sie bauen in ihrer Hauptstadt Great-Salt-Lake-City einen Tempel, der an Umfang und Großartigkeit alle Ueberlieferungen jenes Babylonischen Thurmbaus noch weit überragen soll. Der eben gelegte Grund schon zeigt, daß es eines der riesigsten Werke werden soll, welche Menschen jemals unternommen. Doch dürfte dieser Tempelbau wohl nimmermehr

vollendet werden. Der Grund ist aus Steinblöcken gelegt, von denen einzelne bis zwei Tonnen schwer sind. Obgleich wir den Mormonen nichts Böses wünschen, so hoffen wir doch, daß sie selbst vom Erdboden werden verschwunden sein, bevor jener Tempel für ihren Cultus eingeweiht werden kann.

Westfalen und Rheinland.

Die Wahl eines Erzbischofs zu Köln wird vermuthlich in nächster Zeit stattfinden. Der zum königlichen Kommissarius für dieselbe ernannte Ober-Präsident von Düsseldorf begiebt sich in diesen Tagen nach Köln, um dem Domkapitel die erforderlichen Eröffnungen Seitens der Staatsregierung zu machen. Die Provinzial-Landtage, deren Berufung vermuthlich gegen Ende November bevorsteht, werden vorzugsweise ihr Gutachten über die Aufbringung der auf die einzelnen Provinzen fallenden Kosten der Veranlagung der Grund- und Gebäudensteuer-Gesetze abzugeben haben.

Gladbach. Die Stadtverordneten haben die Aufhebung des Einzugs-geldes vom 1. Januar 1866 ab beschlossen.

Vom Oberrhein, 22. Okt. Die Gährung des neuen Weines ist so stark, daß die Winzer es kaum wagen dürfen in den Keller zu gehen. In Oberwesel ist Mittwoch der Fall vorgekommen, daß ein Mann bewußtlos im Keller liegen blieb, und daß ein Zweiter und Dritter, welche den ersteren retten wollten, ebenfalls betäubt zurückblieben und es nur mit der größten Anstrengung und nachdem ein Loch in den Keller gebrochen war, gelang, diese Leute vom Tode des Ertrinkens zu retten. Der neue Wein ist von solcher Stärke, daß er nur mäßig getrunken werden darf. (Ist zwar auch überhaupt sehr zu empfehlen).

Oppenbroich, 24. Oct. Gestern Mittag zeigten sich über unsern Wiesen zwei große Raubvögel, von welchem einer durch einen der hiesigen Herren Rittersgutsbesitzer glücklich erlegt und als ein kolossaler Seeadler recognoscirt wurde. Derselbe mißt zwischen den Enden der ausgepannten Flügel 6 Fuß 5 Zoll rheinl. Maß. Der glückliche Erleger macht sich ein sehr großes Vergnügen daraus, den seltenen Raubvogel den Jagdliebhabern zu zeigen.

Die Genehmigung zum Bau einer Eisenbahn von Neus über Grevenbroich nach Düren ist, der K. Z. zufolge, jetzt erteilt worden.

Eine Katzen Geschichte.

(Fortsetzung.)

Was ihn zuerst beschäftigte hatte er fertig gebracht, überlas es noch einmal und sprach schließlich vor sich hin: „Ja, so bin ich mit mir selbst einverstanden; nicht zu viel, nicht zu wenig,“ als der Bediente hereintrat und die Herren Flohtrug und Gisthorn meldeten.

„Es ist reichlich früh,“ meinte der Amtmann; „laß sie eintreten; es wird sich nicht um einen Anstandsbesuch handeln; sonst müßten die Herren in das blaue Zimmer geführt werden; es soll mir angenehm sein.“

Der Bediente ging. Gleich nachher wurde ungestüm geklopft, die Thüre sofort geräuschvoll geöffnet und herein drängten sich Flohtrug und Gisthorn. Der Amtmann erhob sich verwundert.

„Guten Morgen, Herr Amtmann. Ab, entschuldigen Sie unsere Gast. Aber das ist abscheulich!“ rief Flohtrug, firschoth im Gesichte, und schwenkte seinen Hut, daß die darin befindlichen Handschuhe, der eine an den Ofen, der andere unter den Sofa flog.

„Unter aller Würde!“ stöhnte Gisthorn mit grau in gelb schillern-dem Antlitz, den Hut unter dem Arme, die eine Hand in der Tasche seines Beinkleides, die andere auf den Rücken gelegt.

„Was, meine Herren, wenn ich bitten darf?“ fragte der Amtmann ziemlich schneidend.

„Ein gemeiner Kater!“ rang es sich von Flohtrugs bebenden Lippen.

„Das übelberückigte männliche Thier der Hausfaze,“ sprudelte Gisthorn hervor.

„Ab so,“ sagte der Amtmann; die Spannung seiner Züge machte einem ruhigen gemessenen Ausdrucke Platz. „Setzen Sie sich, meine Herren.“

„Meine Eingeweide haben sich empört,“ eiferte Flohtrug, ohne der Einladung zu folgen.

„Mir ward unbeschreiblich wehe,“ zürnte Gisthorn und sah sich nach einem Stuhle um.

„Was habe ich gestern ausgestanden! stieß Flohtrug heraus.

„Mein Leid machte mir die Welt zu enge und den Tag zu einer Walspurgionacht. O ich ahnte, daß ein widerwärtiges Wesen im Spiele war, ein Teufel vom Hausboden zu einem Engel der Küche gelogen,“ hauchte Gisthorn und brüstete sich.

„Wie haben Sie erfahren,“ — erkundigte sich der Amtmann. —

„Heute Morgen, der Arzt,“ fiel ihm Flohtrug ins Wort, „als er zur Apotheke kam; ich war Ihres Befindens wegen in Unruhe; das Ihnen gestern verordnete Mittel machte mich stutzig; so fragte ich — ob es ist empörend, es ist grauenhaft!“ In schmerzlicher Bewegung athmete der Sprecher auf, holte sein Taschentuch hervor, rieb damit seine glühende Stirn, vergaß nebenbei aber doch nicht, sein Haar zu glätten.

Gisthorn schwieg, stumm vor Bosheit. Doch verdrehte er die Augen, als habe er sie an zwei Pfropfenzieher gespießt.

„Sie finden also auch, daß wir einigermaßen schönhe behandelt sind?“ bemerkte der Amtmann.

„Schändlich, schmäblich!“ schnaubte Flohtrug.

„Wie dumme Jungen, wie Rebulones!“ schnarrte Gisthorn.

„Ich meine aber,“ fuhr der Amtmann mit festem stolzen Ausdrucke fort, „daß ich zum Rechten sehen werde und Jedermann die Lust nehmen will, seinen Biß an mir auszulassen.“

„Eben deshalb kommen wir zu Ihnen, Ihnen unser Beileid zu bezeugen, mit Ihnen zu überlegen, und Ihren Rath, Ihre Hülfe zu erbitten,“ beeilte sich Flohtrug zu sagen.

„Mein Verfahren ist einfach, wird indeß genügen. Ich kann Sie mit dem Schreiben bekannt machen, das noch heute in die Hände des Generals gelangen soll. Hören Sie,“ eentgegnete der Amtmann, nahm ein Blatt vom Tische und las: „Ew. Excellenz haben vorgestern durch eine unwürdige Täuschung alle Rücksichten mit Füßen getreten, die Sie sich selbst und Ihren Gästen schuldeten und können nach Maßgabe Ihres eigenen Ehrgefühls nur eine Genugthuung darin finden, wenn sich Jemand einer Wiederholung derartiger Behandlung entzieht und deshalb für die Zukunft auf allen Verkehr mit Ihnen und den Ihrigen verzichtet.“

„Gut, vortrefflich. Das unterzeichnen wir auch,“ stimmte Flohtrug sehr lebhaft zu.

„Ich nicht,“ murzte Gisthorn.

„Das geht nicht,“ wendete sich der Amtmann kühl zu dem Apotheker; „meine persönlichen Angelegenheiten betreibe ich nur für mich allein und durchaus selbstständig.“ Dann zu dem Schulmeister gekehrt: „Und weshalb würden Sie sich Ihrem Freunde nicht anschließen wollen?“

„Ich bin Familienvater,“ erklärte ihm der Würdige mit verdrossener Miene. „Der General könnte mich zum Zweikampfe fordern, und wenn ich pflichtgemäß auf sein Ansinnen nicht einging, mit der Reitsperre über mich herfallen.“

„Ab so,“ sagte der Amtmann. „Ja, Jedem das Seine.“ Um seinen Mund spielte ein eigenthümliches Zucken. Flohtrug stand still nachdenklich da. Plötzlich wurde er regsam, streckte sich, plagte heraus.

„Ich bezahle ihn mit gleicher Münze. Anstatt der nächsten Arznei, die ihm verordnet wird, gebe ich ihm Asa foetida, zu deutsch Teufelsdreck. Das mag er schlucken und verwinden, wie ich seinen Kater. Puh!“

„Thun Sie das nicht,“ meinte der Amtmann gelassen. „Die königlichen Aemter haben Disciplinar- und Criminal-Untersuchungen zu führen.“

„Ich weiß es besser,“ knarrte Gisthorn, „ich hänge ihm einen Schimpf an, ich mache ihn schlecht; ich verstehe das.“

„So?“ fragte der Amtmann gedehnt.

„Wahrhaftig,“ prahlte Jener. „Ich habe noch ganz kürzlich ein Brautpaar auf solche Weise auseinandersprenghen geholfen. Ihn bekten wir zu jeder Thorheit an, sie trankten wir mit Argwohn, Beide zusammen überschütteten wir mit Mißtrauen, natürlich alles auf dem Wege des Geredes und Gerüchts. O die Menschen sind wunderbar geschickt und gelehrig, wenn man sie zum Unheil gebrauchen will.“

„Das sieht Ihnen ähnlich,“ fiel der Amtmann mit grenzenlos wegwerfenden Ausdrucke ein.

„Ja,“ fuhr der Andere unbekümmert fort; „ich hatte mich nicht bloß in der Art klug benommen, daß mir Niemand etwas anhaben konnte, nein, die gewesene Braut wurde sogar meine vertraute Freundin und wußte mir für meine Bemühungen den innigsten Dank.“ Ein Grinsen hündischer Selbstzufriedenheit überzog sein ausgetrocknetes Gesicht.

Flohtrug fühlte sich unbehaglich. Hoch und kalt trat der Amtmann einen Schritt zurück; seine Stimme klang tief und scharf.

„Ich will die Herren nicht länger aufhalten. In der vorliegenden Sache mögen sie thun, was sie verantworten zu können glauben. Meine Zeit ist bemessen. Guten Morgen.“

Gisthorn sah soeben noch ganz befriedigt aus, aber jetzt erstarrte er vor dem Blicke voll Zorn und Verachtung der aus den Augen des Beamten funkelte. Eine Handbewegung des Letzteren deutete unwiderstehlich nach der Thüre hin. Flohtrug stotterte einige unverständliche Worte, verbeugte sich ungelent und schlich hinaus. Hinter ihm verließ sein Gefährte stumm und steif das ihm plötzlich fürchterlich unheimlich gewordene Zimmer.

(Fortsetzung folgt.)

W. W. Müller

und

Dienstag
Redigirt
Druck und

Nr. 13

Das
Nr. 6197.

Nr. 6198.

Nr. 6199.

Nr. 6200.

Die
fordereichen
Mittelbrod
November
Diejen
aufgefordert
Bureau ge
einzusehen
des Brodes
geben.

Spars

Bel

Vom
treten folg
Postengar

1. Person
Warend
aus War
8 Nm.
Warend
2. Botenpo
Güterlo
aus Bro
tersloh 2
3. Zweite
nach Det
aus Biel
9 Nm.
4. Zweite
leseld un
aus Vers
12 bis
Nm.
aus Biel
9 bis 9
Nm.
5. Personen
Halle per
aus Biel
5 Nm.